

Jugendcup Bremen und Umzu e.V.

Förderverein der Golfjugend in Bremen und Niedersachsen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Jugendcup Bremen und Umzu – Förderverein der Golfjugend in Bremen und
Niedersachsen
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen werden und
führt dann den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 28779 Bremen, Am Steending 137a
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung des Golfsports der
Jugend in Bremen und Niedersachsen. Der Satzungszweck dazu wird verwirklicht
durch die Beschaffung von Mitteln für:
 - die finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bis zum
vollendeten 18. Lebensjahr, um ihnen die aktive Teilnahme an
Golfsportveranstaltungen zu ermöglichen.
 - die Unterstützung bei der Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln,
Sportbekleidung sowie Sportgeräten für Training und
Golfsportveranstaltungen.
 - die Unterstützung bei der Veranstaltung von Lehrgängen wie z.B. Oster- und
Sommercamps oder Schulveranstaltungen und bei Jugendturnieren sowie
Übernahme von Fahrtkosten zu Turnieren.
 - die Unterstützung bei Kosten der golfsportspezifischen Ausbildung von
ehrenamtlichen Trainern und Jugendtrainern.
 - die Begleichung von Trainingskosten von Jugendtrainings.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Rücklagen dürfen nur im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts gebildet werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
3. Über die Aufnahme entscheidet der/die 1.Vorsitzende des Vorstands. Will er/sie die Aufnahme ablehnen, hat er/sie hierüber unverzüglich die in diesem Falle verbindliche Entscheidung des Vorstandes herbeizuführen. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben zu werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
2. Der Verein zieht die Jahresbeiträge im SEPA-Lastschriftmandatsverfahren ein. Die Mitglieder haben dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
3. Der Beitrag wird fällig am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres.
4. Zur Zahlung des Beitrags sind verpflichtet
 - alle, die im Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags Mitglieder sind,
 - Beitretende, deren Beitrittserklärung bis 30. September eines Geschäftsjahres angenommen worden ist. Bei späterem Eintritt wird der halbe Jahresbeitrag erhoben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliedsversammlungen.
2. Durch den genehmigten Aufnahmeantrag sind die Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für die Mitglieder bindend.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss aus dem Verein
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung oder E-Mail gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied:
 - in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt, oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist;
 - nachhaltig gegen diese Satzung, gegen die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane oder Anordnungen des Vorstandes verstößt.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Der Ausschluss wird wirksam, wenn nicht fristgerecht Einspruch eingelegt wird. Ist die Berufung rechtzeitig erfolgt, dann hat der Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn:
 - es trotz zweifacher eingeschriebener Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen oder andere, aus der Gemeinschaft erwachsende Verpflichtungen nicht erfüllt ;

Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied vom Vorstand mitzuteilen.

5. Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchen Gründen, keine Ansprüche am Vermögen des Vereins zu.

§ 8

Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, nämlich aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 3. Vorsitzenden
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/inDer Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Verein wird gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt alle Angelegenheiten durch, die nach der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedürfen. Der Vorstand hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Erstattung des Jahresberichts bei der jährlichen Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Erstellung des Jahresabschlusses und Durchführung der Buchhaltung;
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der/die 1. Vorsitzende beruft alle Sitzungen und Versammlungen ein, bei denen er/sie den Vorsitz führt. Er/sie erstattet bei der jährlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht.
5. Die Kassenprüfung wird jährlich durch 2 gewählte Kassenprüfer durchgeführt. Es gilt für sie eine Amtszeit von zwei Jahren.

§ 10

Amtsdauer des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Ersatzwahl vor.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf schriftlichem Wege, die vom Schriftführer protokolliert werden. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
2. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit, soweit nicht in dieser Satzung oder den entsprechenden Gesetzen etwas anderes bestimmt ist.
4. Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein anderes Mitglied kann schriftlich bevollmächtigt werden, das Stimmrecht auszuüben. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung stimmt über folgende Angelegenheiten ab:
 - Entgegennahme des Jahresberichts (inkl. des Jahresabschlusses) für das abgeschlossene Geschäftsjahr;
 - Bericht des Schatzmeisters;
 - Entlastung des Vorstandes;

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
- Bestellung und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Veranstaltung soll im vierten Quartal stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung der Ladung an, schriftlich per Mail an die letztbekannte Adresse zu erfolgen.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Schriftliche Abstimmung durch Abstimmzettel muss erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
3. Die Wahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder setzt die Bildung eines Wahlausschusses voraus, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern dem Vorstand

mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Gehen die Anträge später ein, können sie u.U. als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder haben.

§16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 17

Satzungsänderungen – Auflösung des Vereins

1. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit das Gesetz zwingend keine andere Mehrheit vorschreibt.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Frist von einem Monat zum ausschließlichen Zweck der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einzuberufen ist. Der Antrag der Auflösung ist jedem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Diese hiernach ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist hiernach eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann mit einer Ladungsfrist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Golfclub Bremer Schweiz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein oder aus den in dieser Satzung geregelten sonstigen Angelegenheiten ergeben, Bremen.

§ 19

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand ist zur rein formalen Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Steuergesetzänderungen eine Satzungsänderung wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich ist.